

Zusammensetzung der Prüfungskommission

Kriterien zur Zusammensetzung der Prüfungskommission bestehend aus einem aus Vorsitz, Erst- und Zweitgutachter*in und Drittprüfer*in:

- ✓ Jedes Mitglied der Prüfungskommission muss *Hochschullehrer*in* sein (Hochschullehrer*in ist entweder „Prof.“ oder „PD“, Fachhochschulprofessor*innen sind ebenfalls Hochschullehrer*innen)
- ✓ Vorsitz muss von der Fakultät für Medizin sein
- ✓ Vorsitz darf nicht Gutachter*in sein
- ✓ Max. zwei Mitglieder vom gleichen Lehrstuhl
- ✓ Mind. die Hälfte müssen berufene Professor*innen sein, d.h. keine Privatdozent*innen („PD“) und keine außerplanmäßigen Professor*innen („apl. Prof.“) **Tipp:** im *Campusportal der Universität Regensburg/Personen* suchen den Titel des Mitglieds recherchieren
- ✓ Ersatzperson muss alle 4 Posten ersetzen können
- ✓ Empfehlung: Drittprüfer*in war nicht Teil des Mentorats

Falls Sie sich unsicher sind, können Sie gerne vorab Ihren Vorschlag mit der Geschäftsstelle durchsprechen, bevor Sie die Prüfer*innen anfragen und den Vorschlag der Promotionskommission vorlegen.

Auszug Promotionsordnung Dr. sc.hum.

§ 12

Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören prüfungsberechtigt an:

1. ein Hochschullehrer der promovierenden Fakultät, der nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender,
2. der Erst- und Zweitgutachter,
3. ein weiterer Hochschullehrer.

„Höchstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission dürfen dem gleichen Lehrstuhl angehören. „Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission hat aus Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHSchPG zu bestehen. „Es kann eine Ersatzperson benannt werden, die jedes Mitglied der Prüfungskommission im Falle der Verhinderung vertreten kann, wobei die Zusammensetzung im Falle der Verhinderung den Anforderungen der Sätze 1 bis 3 genügen muss.“

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie gegebenenfalls die Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 werden von der Promotionskommission gleichzeitig mit den Gutachtern bestellt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Bewerber mit der Mitteilung der Entscheidung über die Annahme der Dissertation bekannt gegeben. Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer, aber keinen Rechtsanspruch auf deren Bestellung.

(3) Falls ein Mitglied der Prüfungskommission, für das keine Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 bestellt wurde, gehindert ist, am weiteren Verfahren teilzunehmen, bestellt die Promotionskommission unter fachspezifischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 bis 3 einen Hochschullehrer zum Mitglied der Prüfungskommission.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation und der Publikation holt die Promotionskommission unter Setzung einer Frist von zwei Monaten zwei Gutachten ein. 2Als Gutachter können Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter nach Maßgabe der HSchPrüferV der Universität Regensburg sowie ausgewiesene Hochschullehrer des In- und Auslandes aus dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation bestellt werden, die ihre Bereitschaft zur Übernahme der Gutachten erklärt haben. 3Ein Gutachter muss der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg angehören. 4Fachhochschulprofessoren können zu Gutachtern bestellt werden, wenn die Dissertation überwiegend im Zusammenhang mit einer Forschungsarbeit erstellt wurde, deren fachliche Schwerpunktsetzung einem Fachgebiet der Fachhochschule zugeordnet ist. 5Der Erstgutachter ist in der Regel der betreuende Hochschullehrer. 6Für den Fall der Verhinderung eines Gutachters wird ein Vertreter bestellt. 7Bewerten beide Gutachter die Arbeit mit „summa cum laude“, so ist ein weiterer habilitierter Gutachter, der nicht Mitglied des Mentorats ist, mit einem Gutachten zu beauftragen. 8Der Drittgutachter muss nicht Mitglied der Universität Regensburg sein.

(2) 1Sind in einem Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt worden, so kann beim Vorsitzenden der Promotionskommission eine Beseitigung derselben als Bedingung für ein Annahmeverotum beantragt werden. 2Der Vorsitzende der Promotionskommission kann dem Bewerber in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel und erneute Vorlage der Dissertation empfehlen. 3Diese Frist kann einmalig verlängert werden.

(3) 1Die Gutachter überprüfen die erneut vorgelegte Dissertation auf Beseitigung der Mängel. 2Kommt die Promotionskommission aufgrund der Gutachten zu einem negativen Ergebnis, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) 1Nach Vorlage der Gutachten gibt der Dekan an die Mitglieder der Promotionskommission und die zu ihr wählbaren Hochschullehrer, sowie

die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät für Medizin, die hauptberuflich im Dienst des Freistaates Bayern stehen, Name des Doktoranden, Titel der Arbeit, Namen der Gutachter, sowie deren Antrag und Benotung bekannt. 2Die Dissertation und die Gutachten werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. 3Beginn und Ende der Auslegungsfrist müssen bekannt gegeben werden. 4Nach Ende der Auslagefrist besteht für eine weitere Woche die Möglichkeit, Einspruch gegen die Promotion bei der Geschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(5) Die Dissertation wird als Promotionsleistung angenommen, wenn von zwei Gutachtern die Annahme empfohlen wird.

Auszug Bayerisches Hochschulpersonalgesetz

Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1)¹ Zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören

1. die Professoren und Professorinnen,

2. die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,

3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

² Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.

(2) Zu den nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen gehören

1. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,

2. die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen,

3. die Lehrbeauftragten,

4. die sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen.

(3)¹ Die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
